

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1866.

N. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Juni 1866, das königlich Preussische Verbot der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten u. s. w. nach Oesterreich betreffend.

Nachdem die königlich Preussische Regierung unterm 13. d. M. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Vries, Grütze, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckereywaaren), ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaafeich über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg bis zum 1. October d. J. verboten hat, so wird dieses Verbot unter Hinweisung darauf, daß Uebertretungen desselben auf Grund des Zolltarifs vom 11. Mai 1833 auch im hiesigen Fürstenthume zu bestrafen sind, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 18. Juni 1866.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertraub.